

## Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007

Zuständige örtliche Behörde (Aufgabenträger des straßengebundenen Personennahverkehrs):

Landkreise:                    Kyffhäuserkreis  
                                    Landratsamt, Markt 8, 99706 Sondershausen

                                    Unstrut-Hainich-Kreis  
                                    Landratsamt, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen

als Gruppe von Behörden.

Die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr haben einmal jährlich einen Gesamtbericht über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 (1) VO (EG) 1370/2007 zu erstellen.

Der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis kommen hiermit ihrer Berichtspflicht für den Zeitraum vom **01.01.2018 bis 31.12.2018** nach.

Die Landkreise haben auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 die Linienbündel „MHL-Stadt“ und „SDH-Stadt“ an die Stadtbuss-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH und die Linienbündel „UH-Mitte Regional“ sowie „KYF-West Regional“ an die Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH vergeben.

Die Linienbündel umfassen die folgenden Linien:

„MHL-Stadt“:

KL 2:                    Bahnhof – Untermarkt - Bastmarkt - Schwanenteich  
KL 3a:                  Bahnhof – ZOB – Bastmarkt – Goetheweg, Baumarkt – Felchta  
KL 5:                    Bollstedt – Görmar – Forstberg – Bahnhof – ZOB – Blobach –  
                                    Schwanenteich - Weißes Haus  
KL 7                    Bonatstraße – An der Trift – Bahnhof – ZOB - Sambach  
KL 8/1                  Felchta – Unterstadt – Oberstadt – Forstberg – ZOB – Harwand – Ammern (OBI)  
KL 8/2                  Felchta – Bahnhof – ZOB – Harwand – Ammern (OBI)

„SDH-Stadt“

KL 1:                    Kalkhügel – Borntal – Bebraer Teiche  
KL 2:                    Oberes Östertal – Planplatz – Heimental – Zum Östertal  
KL 3:                    Bahnhof – Talstraße – ZOB – Salzstraße – Großfurra, Siedlung  
KL 5:                    ZOB – Bergstraße – Petersenschacht – Jechaburg  
KL 6:                    Bebraer Teiche – Borntal – Östertal – Stockhausen – Bebraer Teiche

„UH-Mitte Regional“

RL 111:                Mühlhausen – Kaisershagen – Horsmar – Zella  
RL 112:                Mühlhausen – Kaisershagen – Eigenrode – Beberstedt – Hüpstedt – Zaurörden  
RL 131:                Mühlhausen – Volkenroda – Schlotheim – Ebeleben – Sondershausen  
RL 141:                Mühlhausen – Großengottern – Altengottern  
RL 142:                Mühlhausen – Großengottern – Altengottern - Schönstedt – Weberstedt  
RL 151:                Mühlhausen – Langula – Oberdorla – Heyerode – Wendehausen –  
                                    Schierschwende  
RL 152:                Mühlhausen – Oberdorla – Langula – Kammerforst  
RL 153:                Mühlhausen – Niederdorla – Flarchheim – Weberstedt  
RL 161:                Mühlhausen – Eigenrieden – Wendehausen – Schierschwende

- RL 162: Mühlhausen – Struth – Faulungen – Lengenfeld/Stein – Hildebrandshausen
- RL 164: Lengenfeld/Stein – Schierschwende
- RL 171: Mühlhausen – Lengefeld – Bickenriede – Büttstedt
- RL 728: Bad Langensalza – Großwelsbach – Issersheilingen
- RL 732: Bad Langensalza - Bad Tennstedt – Greußen
- RL 733: Bad Langensalza – Müilverstedt – Flarchheim
- RL 735b: Döllstädt – Herbsleben - Bad Tennstedt - Ballhausen – Gebesee
- RL 739: Bad Tennstedt – Bruchstedt – Bad Langensalza
- RL 740: Hornsömmern – Bad Tennstedt – Bad Langensalza
- RL 743: Bad Langensalza – Sundhausen – Kirchheilingen – Blankenburg – Bruchstedt
- RL 745: Bad Langensalza – Schönstedt – Großengottern - Altengottern

„KYF-West Regional“

- RL 411: Sondershausen – Himmelsberg – Kleinberndten
- RL 421: Sondershausen – Schernberg – Schlotheim – Mühlhausen
- RL 422: Sondershausen – Ebeleben – Keula
- RL 432: Ebeleben – Rockensußra – Schlotheim – Mehrstedt
- RL 433: Ebeleben – Rockstedt – Großenehrich - Wolferschwenda – Ebeleben
- RL 434: Sondershausen – Ebeleben – Wasserthaleben – Greußen
- RL 441: Sondershausen – Westerengel – Wasserthaleben - Greußen – Grüningen
- RL 442: Sondershausen – Westerengel – Oberbösa
- RL 443: Sondershausen – Schernberg – Hohenebra – Niederspier
- RL 444: Oberbösa – Westerengel – Greußen
- RL 446: Obertopfstedt – Grüningen – Greußen
- RL 447: Greußen – Ottenhausen – Weißensee – Straußfurt – Greußen
- RL 451: Sondershausen – Berka – Hachelbich – Steinhaleben – Rottleben – Bad Frankenhausen
- RL 452: Sondershausen – Berka – Hachelbich – Göllingen
- RL 461: Sondershausen – Badra – Kelbra
- RL 471: Sondershausen – Großfurra, Neuheide – Wernrode – Straußberg
- RL 531: Sondershausen – Berka – Bendeleben – Rottleben – Bad Frankenhausen

**Bericht für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich**

Teilbereich Busverkehr (für schienengebundene Personennahverkehrsleistungen waren die Landkreise im Berichtszeitraum nicht Aufgabenträger.)

Verkehrsunternehmen:

**1. Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH**

Linienbündel	erbrachte Nutzfahrleistung sowie Rufbusangebot Kilometer	Ausgleichsleistungen (gemäß Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag Euro
„MHL-Stadt“	434.886,10	721.361,00
„SDH-Stadt“	275.972,80	432.100,00

## 2. Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH

Linienbündel	erbrachte Nutzfahrleistung sowie Rufbusangebot Kilometer	Ausgleichsleistungen (gemäß Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag Euro
„UH-Mitte Regional“	2.060.387,1	1.243.184,00
„KYF-West Regional“	1.593.698,8	975.700,00

Die Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH und die Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH erhalten Zuschüsse für die im Rahmen eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als angemessenen Ausgleich für die nicht durch Beförderungsentgelte, gesetzliche Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG und § 145 SGB IX gedeckten Aufwendungen.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung wurden die Verkehrsleistungen im Stadtverkehr mit 18 Fahrzeugen (MHL: 12 KOM / SDH: 6 KOM) erbracht und im Regionalverkehr mit 79 Fahrzeugen (UHK: 44 KOM / KYF: 35 KOM). Mit der Leistungserbringung sind in geringem Umfang Subunternehmer (maximal 20%) beauftragt. Im Fahrplanangebot sind bedarfsgesteuerte Fahrten mit Kleinbussen und Rufbussen in Schwachlastzeiten (maximal 20%) enthalten.

Die Leistungen im Regionalverkehr wurden von Montag bis Freitag i.d.R. von 04:00 Uhr bis 20:30 Uhr angeboten.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bestand im Unstrut-Hainich-Kreis ein Leistungsangebot in der Regel von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und im Kyffhäuserkreis von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf ausgewählten Strecken.

Das Angebot im Stadtverkehr wurde Montag bis Freitag i. d. R. von 04:30 Uhr bis 19:30 Uhr vorgehalten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr in der Stadt Mühlhausen und bis 18:00 Uhr in der Stadt Sondershausen, wobei ein Halbstunden- bis Stundentakt zum Einsatz kam.

### Verkehrspolitische Zielstellung

Die Aufgabenträger Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis nehmen als Gruppe von Behörden ihre Aufgaben zur Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellung und der Leitlinien der Angebotsgestaltung wahr.

Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Öffentlichen Personenverkehr. Es ist unter den finanziellen Rahmenbedingungen das jeweils bestmögliche ÖPNV-Angebot zu gestalten. Dafür werden folgende **Leitlinien** beschlossen:

A) Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus Bahn-, Bus- und Bedarfsverkehren sowie unter Berücksichtigung des Radverkehrs zu entwickeln und hat einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu leisten. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte durch gute Erreichbarkeit weiter zu stärken. Den differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten ist gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP G 2.1.1 u. G 2.2.13).

B) Bei der Erfüllung wesentlicher Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Die Landkreise/Aufgabenträger setzen sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen die Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEPG 4.5.14).

C) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung folgend soll künftig aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden.

D) Neue oder wachsende Potenzialstandorte – Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.

E) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP G 4.5.1).

F) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind vorwiegend im Stadtverkehr und im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. In ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.

G) Entsprechend § 2 Absatz 7 ÖPNVG des Freistaats Thüringen sind die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und zunehmend zu berücksichtigen. Es wird darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können (vgl. LEP G 2.1.2).

H) Zur Mobilitätssicherung gehört die verbesserte Verknüpfung der Verkehrssysteme unter besonderer Beachtung der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum/vom ÖPNV.

I) Neben den Zielen der quantitativen Angebotsgestaltung ist auch die Angebotsqualität in allen ihren Komponenten und Merkmalen weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, die Fahrzeugqualität, die Befähigung des Personals, die Fahrgastinformation und die Vertriebswege.

J) Die Aufgabenträger gewährleisten in eigener Zuständigkeit nach § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet, dass bei der Tarifgestaltung die Interessen der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und der durchführenden Verkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen sind.

K) Die Aufgabenträger wirken ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling.

L) Die Aufgabenträger bekennen sich zur Fortsetzung der kooperativen Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf der Ebene des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen.

Die Aufgabenträger haben im Nahverkehrsplan sowie im Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag Vorgaben hinsichtlich der Beförderungs- und Angebotsqualität festgelegt in Bezug auf Fahrplanangebot, Sicherheit und Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Barrierefreiheit des ÖPNV, Fahrzeugeinsatz und- ausstattung, Umweltstandards, Fahrausweisvertrieb, Fahrgastinformation, Marketing, Personaleinsatz und Haltestellenausstattung.

Die an die Betreiber gestellten Anforderungen wurden im Rahmen des Berichtswesens entsprechend nachgewiesen.

Sondershausen, den 22.08.2019

gez.  
Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin Kyffhäuserkreis

Mühlhausen, den 22.08.2019

gez.  
Harald Zanker  
Landrat Unstrut-Hainich-Kreis